

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 221.

Donnerstag den 25. September

1856.

3. 642. a (2)

Nr. 7640 ad 10274.

## K u n d m a c h u n g

für Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung im Finanz-Bezirk Neustadt.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in dem aus dem beigeschlossenen Ausweise zu ersiehenden Steueramtsbezirk und von den nebenbei angegebenen Steuerobjekten, so wie der Bezug der einigen Gemeinden bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen in Pacht ausgetrieben wird:

1. Die Pachtverhandlungen werden bloß auf ein Jahr, d. i. für die Zeit vom 1. November 1856 bis 31. Oktober 1857, mit oder ohne Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, auch für die Verwaltungsjahre 1858 und 1859 gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Aus dem beiliegenden Ausweise ist der Ausrufspreis für den Pachtbezirk und die Steuerobjekte, so wie der Ort und Tag, an welchem die Pachtverhandlung vorgenommen wird, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche, zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungswerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginn der Pachtung, über Auforderung der Finanzbehörde, mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer und für den Gemeindeforschlag (wo ein solcher bewilligt ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreis gleichkommenen Betrag im Baren, oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe angenommen werden, der Lizitations-Kommission als vorläufige Kautionsleistung zu erlegen.

Die Lose der Anleihen von den Jahren 1834 und 1839 aber werden nach dem Nominalwerthe angenommen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheitsurkunde, mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kautionsleistung sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit

dem Schätzungssakte der verhypothetirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Pachtlustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Finanzbezirks-Behörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, stattfindet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungs-Steuerbezirke bereits gepachtet, und ihre diesfällige Kautionsleistung durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Kautionsleistung lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Kautionsleistung vorläufig für ihre künftige Pachtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige, durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der kompetenten Finanzbezirks-Direktion nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der, von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Kautionsleistung dieser Pachtung gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigentümer der Kautionsausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welcher die Kautionsleistung für seine gegenwärtige Verzehrungssteuer-Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er angehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Verzehrungssteuer-Lizitationskommission überreichen, und dieser Kommission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen, sammt dem bezüglichen Erlagscheine, oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Kautionsleistung und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Zilgungsfonds-Kasse, wenn die bare Kautionsleistung bei dem Zilgungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

6. Der im Ausweise benannte Steuer-rückständig Pachtbezirk wird zuerst mündlich und zwar, wenn in dem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjekte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objekte zusammen ausgetrieben, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objekte des Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch mündliche Anbote für einzelne Steuerobjekte des betreffenden Bezirktes angenommen werden.

Die Gemeindeforschläge, wo solche bewilligt sind, werden immer vereint mit der Verzehrungssteuer ausgetrieben, und gesonderte Anbote für die Gemeindeforschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen.

7. Ebenso ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zufolge §. 5 dieser Kundmachung als Kautionsdepositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Aerialkassa oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Kautionsleistung mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherheitsurkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden.

Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter,

welche ein schriftliches Offert überreichen, und von der ihnen im Punkte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Punkte 6 aufgestellten Regel gemäß, alle Steuerobjekte des im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirktes umfassen, zugleich den für den Pachtbezirk angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschrieben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Lizitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Offertanten allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Punkte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wollen.

d) Die schriftlichen Offerte können sowie die mündlichen auf eine einjährige Pachtperiode mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung auf ein weiteres Pachtjahr gestellt werden.

e) Wenn in dem Bezirke, für welchen ein schriftliches Offert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuheben sind, so wird in dem für die allgemeine Verzehrungssteuer gemachten Anbote auch die Verpflichtung zur Einhebung und Abfuhr der einzelnen Gemeinden insbesondere bewilligten Zuschläge als einbegriffen angenommen, wengleich dieß nicht ausdrücklich im Offerte angegeben sein sollte.

f) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagenstempel pr. 15 kr. unterliegen und für die Offertanten vom Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Offertanten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, sowie solche, welche von den vorstehenden Bedingungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Bezirksbehörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, auf den das Offert gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen.

9. Die schriftlichen Offerte nach geendigter mündlicher Versteigerung und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht.

Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Lizitationsakt, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der kompetenten Behörde über denselben entschieden sein wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Finanz-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für den Bezirk zu bestätigen, daher der für den Bezirk verbliebene Bestbieter von der Verbindlichkeit seines Bestbotes bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Lizitationsakt nicht enthoben ist.

Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Kauttionen oder Kautionsdepositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben eben so wie es oben Punkt 8 lit. b) für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen nam-

haft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aerrars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Finanzbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirks-Obrigkeit, und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuer-Bezirks-Obrigkeit zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion und den Obern der hierbezirkigen Finanzwache in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Neustadt am 15. September 1856.

**Formulare eines schriftlichen Offertes.**

Von Innen.

Ich Endesgefertigter biete unter Verpflichtung der Einhebung und Abfuhr der allfälligen

**A u s w e i s**

zur obigen Kundmachung über den zu verpachtenden Steuerbezirk und die Steuerobjecte.

gen Gemeindezuschläge für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steueramtsbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) für die Zeit vom . . . 18 . . . bis . . . 18 . . . den Jahrespachtshilling von . . . (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag mit Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. . . und in den eingesehenen, daher mir wohlbekanntem Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . . Gulden . . . . . Kreuzer bei, oder lege ich die Kassenquittung über das erlegte Badium bei . . . . . am . . . . . 18 . . . . .

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters u. Wohnortes.)

Von Außen.

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung.) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlägen in dem Steuerbezirke (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes.)

Post Nr.	Name des Steuerbezirkes	Objecte, von denen der Betrag der Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, und des für den Zuschlag bewilligten Prozentes Ausmaßes.	A u s r u f s p r e i s						Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können	Anmerkung
				für die Verzehrungssteuer		für den Gemeindezuschlag		Zusammen					
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
1.	Weixelstein	Wein, Most Fleisch		4160 1040	—	5200	—		Im Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt	Am 11. Oktober 1856	Bis zum 10. Oktober 1856 Mittags	Infolge Erlasses der k. k. Landesregierung zu Laibach v. 22. August 1856, Z. 14807, ist den Ortsgemeinden Ratibach und St. Crucis von allen verzehrungssteuerpflichtigen Activen der 10% Gemeindezuschlag bewilligt worden. Es ist daher Recht und Pflicht des Pächters, auch diesen Zuschlag einzubezahlen und gleichmäßig mit dem Pachtshillinge von der, für die betreffenden Gemeinden entfallenden Verzehrungssteuer-Pachtshillinge-Quote an die hiesige k. k. Sammlungs-kasse abzuführen.	

**3. 633. a (2) Nr. 5633. Kundmachung**

Das Armee-Ober-Kommando hat wegen Lieferung von

222	Stücke für	Tirol Italien Ungarn Böhmen und Kroatien
18000		
700		
600		
478		

eine Offert-Verhandlung angeordnet.

1. Die eisernen Bestandtheile dürfen nicht aus sprödem, kaltbrüchigen Eisen erzeugt werden, sondern sie sind durchgängig aus einer zähen, biegsamen Gattung geschmiedeten oder sorgfältig gewalzten Eisens anzufertigen.

Die Ständer, für welche eine Stärke von 3/4 Zoll im Quadrat, d. i. Stangen- oder Gitter-Eisen Nr. 9 vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterschied 28 niederösterreich. Zoll hoch und unten mit einer Pfanne zum Stagiren (Aufeinanderstellen der Bettstätte) versehen sein.

Die innere Länge der Cavallets, nämlich von einer Winkelschiene zur andern, beträgt 6 Schuh, und ihre Breite innerhalb der Ständer 2 Schuh 5 Zoll; das Gewicht eines Cavallets — ohne Bretter und ohne die zum Bretterbeschlage erforderlichen 8 Haken und 16 Nieten — hat allermindestens 23 Pfund und 29 Loth mit diesen Haken und Nieten im Gesamtgewichte von 2 Pfund, aber zusammen 25 Pfund 29 Loth Wiener-Gewicht zu betragen, so daß unter diesem Minimal-Gewichte durchaus keine Cavallets angenommen werden dürfen.

Wie die Cavallets im Einzelnen und im Ganzen beschaffen und konstruirt sein müssen, zeigen die, in Absicht hierauf vorliegenden Original-Muster, welche jeder Lieferungsbewerber bei dem nächsten Betten-Magazin einsehen kann, und von welchem dem Kontrahenten ein Duplikat mit seinem und dem Siegel des bezüglichen Betten-Magazins auf die Dauer der Lieferung übergeben wird, insbesondere aber muß Derjenige, welcher die Eisenbestandtheile liefert, um den für dieselbe akkordirten Preis auch den Anstrich besorgen; jedoch dürfen sie nicht eher als nach gescheneher vorschristlicher Untersuchung, welche sich auf die Qualität des Materials sowohl, wie auf die Richtigkeit der Dimensionen und der Konstruktion erstreckt, und wozu auch die Tormentirung sämtlicher Eisenbestandtheile gehört und überdies erst nach erfolgter Uebernahme unter Aufsicht des Betten-Magazins angestrichen werden.

Jedes Cavallet hat drei, auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, möglichst astfreie Bretter, aus weichem Holze ohne Sprünge, von welchen jedes 6 Schuh lang, 10 Zoll breit und 1 Zoll dick ist.

2. Ist mit der Lieferung der Eisenbestandtheile jene der Bretter nicht bedungen; die Eisen- und Bretter-Lieferung kann absondert von einander, oder auch nur eine davon angeboten werden; Derjenige aber, der die Bretter liefert, muß zugleich die Verpflichtung übernehmen, die Beschläge (welche von den Liefere-

ranten der Eisenbestandtheile beigegeben werden und die zu drei Brettern — wie vorne bemerkt — in 8 Haken und 16 Nieten bestehen) an die Bretter zu befestigen und letztere in die Winkelschienen einzupassen, ohne dafür — außer der für die Bretter akkordirten Zahlung — eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen zu können.

3. Die Anbote der Lieferung auf die Cavallets müssen ausdrücklich a) auf die ganz aus Schmied- oder sorgfältig gewalzten Eisen zu liefernden Eisenbestandtheile sammt deren Anstrich, und b) auf die Bretter sammt Anschlägen und Einpassen der Winkelschienen lauten.

Die Ablieferung hat in der Regel an das Betten-Magazin (hier ist das in Wien des Landes-General-Kommando's bestehende Betten-Magazin anzusehen) zu geschehen.

Sollte Jemand um billigere Preise in ein anderes Magazin liefern wollen, so ist dieß im Offerte, welches die Zahl der Cavallets, zu denen die kompletten Eisentheile mit oder ohne Bretter allein geliefert werden wollen, dann die gesonderten Preise mit Ziffern und Buchstaben zu enthalten hat, genau anzugeben.

Zur Erleichterung des Transportgeschäftes für diejenigen Offerten, welche außer dem Lande der angetragenen Lieferung wohnen und die Cavallets dahin auf ihre Kosten abstellen wollen, wird auf Ansuchen auch die Einlieferung getroffen, daß das dem Wohnorte des Erzeugers nächstgelegenen Betten-Magazin die Un-

tersuchung und Tormentirung der Cavallets, dann nach bestätigter Ablieferung in die bestimmte Abgabs-Station auch die Bezahlung dafür vornehme, so daß an dem Abgabsorte keine weitere, den Lieferanten treffende Untersuchung mehr stattfindet, und derselbe bloß für die richtige Anzahl und Ueberbringung der Cavallets in sonst klaglosen Zustand zu haften hat.

5. Die Frist für die Ablieferung wird vom Tage der Bewilligung bis Ende Dezember 1857 in der Art festgesetzt, daß wenigstens die Hälfte bis Ende Juni und der Rest bis letzten Dezember abgestattet sein muß.

6. Die Dfferenten für Italien, Ungarn, Böhmen und Kroatien, wo auch in dem nächsten Jahre ähnliche Anschaffungen stattfinden werden — haben anzugeben, ob sie ihre Anbote nur für das Jahr 1857 machen, oder ob sie sich verpflichten, selbe auch für den Bedarf des nächsten Jahres auszudehnen, und haben für die richtige Zubaltung ein Keugeld (Badium) mit 5% des nach dem geforderten Preise für ein Jahr entfallenden Lieferungswerthes, entweder an ein Betten-Magazin, oder an eine Kriegskasse zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenchein gleichzeitig mit dem Dfferte, jedoch jedes für sich einzufenden.

Kommt ein Kontrakt mit der Ausdehnung der Lieferungs-Verbindlichkeit auf das weitere Jahr, also bis Ende Dezember 1858 zu Stande, so sind beide kontrahirende Theile berechtigt, ihn im Monat August 1857 für das folgende Jahr aufzukündigen.

7. Die Keugelder können im Baren, oder auch in österreichischen Staatspapieren, in Realhypotheken oder auch in Gutstehungen — wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig sicher von dem Landesfiskus anerkannt und bestätigt ist — geleistet werden.

8. Vorschüsse für eine solche Lieferung werden unter keiner Bedingung bewilligt.

9. Müssen die Dfferte versiegelt und sammt dem, wie gesagt — gleichzeitig abgefordert und unter einem eigenen Umschlage abzuschickenden Depositenscheine — bis letzten Oktober 1856 an das gefertigte Landes-General-Kommando, oder bis 15. desselben Monats an das Armees-Ober-Kommando eingesendet werden; und es bleiben die Dfferenten für die Zubaltung ihrer Anbote bis 15. Dezember 1856 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freisteht, in dieser Zeit die Dfferte entweder ganz oder theilweise anzunehmen und für den Fall, wenn der eine oder der andere der Dfferenten sich der Lieferungs-bewilligung nicht fügen wollte, sein Badium — als dem Aerar verfallen — einzuziehen.

10. Die Badien jener Dfferenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente umgewechselt werden.

Diejenigen Dfferenten, deren Anträge nicht bewilligt werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositen-Scheine zurück, um — gegen Abgabe derselben — die eingelegten Badien zurück-erheben zu können.

11. Von jedem Konkurrenten — ohne Ausnahme — ist ein stempelfreies Leistungsfähigkeits-Zertifikat einzuholen und dem Dfferte beizuschließen, durch welches sie von der Handels- und Gewerbe-Kammer, oder, wo diese nicht bestehen, von den Innungs-Vorständen befähigt erklärt werden, die zur Lieferung angegebene Quantität in den festgesetzten Terminen verlässlich abzustatten.

Jedes mit einem solchen Zertifikate nicht versehene Dffert, selbst wenn die angebotenen Preise und sonstigen Bedingungen für das Aerar günstig wären, bleibt unberücksichtigt.

12. Die Form der Dfferte — welche klassenmäßig gestempelt sein müssen — zeigt der Anschluß.

13. Dfferte mit andern — als den hier aufgestellten Bedingungen und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Andern höhere Anbote bewilligt und wenn doch solche angenommen würden, diese auch den wohlfeileren Dfferenten, oder

umgekehrt den theureren Dfferenten, deren Preise zu hoch gefunden werden, die Lieferung zu minderen Preisen, wie die Andern angeboten und bewilligt erhalten, zu Theil werden soll — wie auch solche Dfferte, denen kein Badium beiliegt, dann in welchen die Lieferung auf Handkauf, oder gegen Prozenten-Rücklaß angeboten wird, bleiben unberücksichtigt.

Nachtrags-Dfferte aber, so wie alle nach Ablauf des oben festgesetzten Einreichungs-Termines einlangenden Dfferte werden sogleich zurückgewiesen.

14. Die übrigen Kontrakt-Bedingnisse sind im Wesentlichen folgende:

a) Die bei den Betten-Magazinen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als deren Grundlage angenommen;

b) alle — als nicht mustermäßig — zurückgewiesenen Stücke müssen binnen 14 Tagen mit mustermäßigen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung nach den Bestimmungen des 4. Absatzes, gleich bei dem betreffenden Betten-Magazin, oder bei der nächsten Provinzial-Kriegs-Kassa (Operationen-Kassa) angewiesen wird;

c) nach Verlauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönal-Abzug von 15% anzunehmen, wodurch man bestimmtes Einhalten eingegangener Verpflichtungen aussprechen will;

d) auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten — wo er zu bekommen ist — um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen und sich die Kosten-Differenz von dem Lieferanten einzuholen;

e) Die erlegte Kautions wird, wenn der Lieferant nach Punkt c und d kontraktbrüchig wird und seine Verbindlichkeiten nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen;

f) glaubt der Kontrahent sich in seinen — aus dem Kontrakte entspringenden — Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des betreffenden k. k. Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen hat;

g) stirbt der Kontrahent vor Ablauf des Vertrages, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung der Kontrakt-Vollstreckung, wenn nicht das Aerar in diesem Falle selbst auflöst und

h) hat der Kontrahent von den drei gleichlautenden Kontrakt-Parieren, eines auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom k. k. Haupt-Betten-Magazin. Laibach am 18. September 1856.

D f f e r t = M u s t e r.

Von Innen:

Ich N. N. aus N. offerire hiermit, in Folge geschehener Landes-General-Kommando-Rundmachung Nr. . . . . N. N. vom . . . . den . . . . 1856, unter genauer Zubhaltung aller mir wohlbekanntesten Kontrakt-Bedingungen und Lieferungs-Terminen für (hier ist das betreffende Land anzusehen) N. N. komplette Garnituren ganz aus Schmiedeisen oder sorgfältig gewalztem Eisen gefertigte, vollkommen muster- und qualitätsmäßige Eisenbestandtheile zu den formmäßigen Cavallets, die Garnitur à . . . fl. . . fr. (Ziffer und Sage) (und verbinde mich, nach stattgehabter Tormentirung und Uebernahme derselben auch deren vorgeschriebenen Anstrich zu besorgen, wofür die Vergütung im obigen Preise schon eingerechnet ist (ferner — wenn die Betten dazu, oder wenn dieselben allein angeboten werden.)

N. N. Garnituren, mustermäßige, auf allen Seiten reingehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, möglichst astfreie, weiche Bretter ohne Sprünge zu Cavallets, die Garnitur à . . . fl. . . fr. (Ziffer und Sage), wobei ich ohne weitere Bezahlung gehalten sein soll, die mir übergebenen eisernen Beschläge daran zu befestigen, und die Bretter in die Winkelschienen einzupassen — — zur Lieferung an das

Haupt-Betten-Magazin zu (in loco des Landes-General-Kommando) oder wenn mir die Abgabe in N. N. (einem andern Magazine) gestattet wird, um die herabgesetzten Preise von . . . fl. . . fr. (Ziffer und Sage), für eine Garnitur obiger Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavallets und von . . . (Ziffer und Sage) für eine Garnitur obiger Bretter zu formmäßigen Cavallets (oder die Eisen-Bestandtheile allein, oder die Bretter allein.)

Hierbei bitte ich, mir das Betten-Magazin zu N. N. als Untersuchungs-, Tormentirungs- und Bezahlungs-Station anweisen zu wollen.

Indem ich erkläre, daß dieser Antrag nur für das Jahr 1857 zu gelten hat, oder — — —

Indem ich mich hierbei verbinde, diesen für das Jahr 1857 gemachten Antrag auf Verlangen auch auf das folgende Jahr 1858 auszudehnen, so daß ich gehalten sein soll, die in Bestellung gebrachten Eisen-Bestandtheile und Bretter (oder die Eisentheile allein, oder die Bretter allein) in gleicher Weise zu liefern, überreiche ich unter Einem (besonders gesiegelt) den Depositenchein über das — nach obigen Preisen mit . . . fl. — entfallende 5% Badium, so ich im Baren (oder in k. k. Staatspapieren oder in fiskalämlich geprüften und als annehmbar bestätigten Gutstehungs-Urkunden) zu Händen der k. k. Betten-Magazins-Kassa (oder Kriegs-Kassa) zu N. N. erlegte und bleibe für die Zahlung des gegenwärtigen Angebotes bis 15. Dezember 1856 ordentlich verbunden.

N. N. am . . . . 1856.

N. N.

Vor- und Zuname des Dfferenten.

Von Außen

auf das Couvert des Dfferenten:

An

das hohe k. k. Landes-General-Kommando in Verona (oder Armees-Ober-Kommando) — zu Wien.

Dffert des N. N. aus N. in Cavallets-Lieferungs-Angelegengeheit.

Auf das Couvert des Depositencheins:

An

das (wie oben) zu Wien.

Depositenchein zum Cavallets-Lieferungs-Dffert des N. N. aus N. N.

3. 618. a (3)

Nr. 3422.

Konkurs-Ausschreibung.

In Folge Erlasses der hohen k. k. Landesregierung von Krain ddo. 5. September l. J., Nr. 14658, wird hiemit der Konkurs für die erledigte Spitalsarztes-Stelle zu Kommenda St. Peter ausgeschrieben.

Mit diesem Posten ist nebst freier Wohnung ein Gehalt jährlicher 150 fl. G. M., aus dem Slavar'schen Armenfonde und der Genuß der von Remiz'schen Wundarztesstiftung im Betrage jährlicher 15 fl. 30 kr. G. M., mit den Obliegenheiten der Besorgung des Spitals, und der unentgeltlichen ärztlichen und wundärztlichen Behandlung der kranken Armen aus der Pfarre St. Peter verbunden. Die Medikamente werden aus den Stiftungsgeldern vergütet.

Jene Doktoren der Medizin, Magistri oder Patroni der Chirurgie, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig gestempelten Besuche mit den betreffenden Diplomen, den Zeugnissen über etwaige bisherige Dienstleistung, über Alter, Moralität und Kenntniß der Landessprache und dem Nachweise, daß der Kompetent die Mittel besitze, eine gehörig ausgestattete Hausapotheke anzuschaffen oder zu erhalten, bis letzten Oktober d. J. bei dem gefertigten Bezirksamte direkte, oder wenn sie in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde zu überreichen.

k. k. Bezirksamt Steia in Krain am 13. September 1856.

3. 1743. (3) E d i k t. Nr. 2145.

Vom k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird bekannt gegeben:

Es sei in die angesuchte Reassumirung der exekutiven Feilbietung der im Grundbuche Thurniac sub Urb. Nr. 420 vorkommenden, in Seuschek gelegenen, auf 3248 fl. 30 kr. bewertheten Ganzhube des Franz Dseka von Seuschek, wegen dem Herrn Simon Sterle von Krainburg schuldigen 111 fl. gewilliget worden, und zu deren Vornahme die Feilbietungstermine auf den 23. Oktober, den 24. November und den 23. Dezember l. J., jedesmal Früh 10—12 Uhr im Gerichtssitze mit dem frühern Anhange anberaumt worden, wovon die Kauflustigen verständiget werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 24. April 1856.

3. 1744. (3) E d i k t. Nr. 2142.

Vom dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Hrn. Mathias Wolfinger von Planina, gegen Johann Kuschlan von Laase, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 16. Februar 1844, Z. 575, schuldigen 500 fl. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche St. Margareth sub Urb. Nr. 2 vorkommenden 1/2 Hube in Laase, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2409 fl. 10 kr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben im Gerichtssitze die Feilbietungstagsatzungen auf den 23. Oktober, auf den 24. November und auf den 23. Dezember l. J., jedesmal Vormittags 10—12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß obige Realität nur bei der letzten auf den 23. Dezember l. J. angedeuteten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 24. April 1856.

3. 1745. (3) E d i k t. Nr. 2144.

Vom dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird bekannt gegeben, daß in der Exekutionssache des Herrn Simon Sterle von Krainburg, wider Michael Kunz von Kirchdorf, pcto. 166 fl. 33 kr. und 55 fl. c. s. c., in die angesuchte Reassumirung zur Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche Boitsch sub Rektis Nr. 10 vorkommenden, auf 3524 fl. 50 kr. bewertheten Halbhube gewilliget worden ist, und daß zur Vornahme derselben die Termine auf den 23. Oktober, den 24. November und den 23. Dezember, jedesmal früh 11—12 Uhr im Gerichtssitze mit dem vorigen Anhange anberaumt worden sind, wovon die Kauflustigen verständiget werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 24. April 1856.

3. 1746. (3) E d i k t. Nr. 2419.

Vom dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Johann Gritscher von Morantsch, die Einleitung der Amortisirung der auf dessen Namen lautenden, in Folge a. h. Patentes vom 26. Juni 1854 von dem k. k. Steueramte Treffen ihm ausgesetzigten und in Verlust gerathenen Anlebenszertifikate Nr. 657 und Nr. 1446 à pr. 20 fl., bewilliget.

Demnach werden alle, welche auf obiges Zertifikat Ansprüche haben, hiemit erinnert, diese binnen Einem Jahre hieramts so gewiß anzumelden und darzutun, widrigens sie nach Verlauf dieser Frist nicht mehr gehört, und gedachte Zertifikate für null und nichtig erklärt werden.

K. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 11. August 1856.

3. 1747. (3) E d i k t. Nr. 2604.

Vom dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe in die exekutive Feilbietung der, dem Matthäus Terlepp gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Treffen sub Urb. Nr. 94 und 142 vorkommenden, laut Schätzungsprotokolls vom 18. September 1854, Z. 2741, gerichtlich auf 420 fl. 30 kr. bewertheten Ganzhube zu Preska, wegen der Frau Amalie Grefset von Treffen, aus dem Urtheile vom 18. März 1851, Z. 889, schuldiger 35 fl. 3 kr. sammt Exekutionskosten gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen

auf den 7. Oktober, „ „ 3. November und „ „ 2. Dezember l. J.,

jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität nur bei der dritten Tagsatzung werde unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchsextrakt können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 28. August 1856.

3. 1748. (3) E d i k t. Nr. 5174.

In der Exekutionssache wider Katharina Göstel von Pröribl Nr. 6, pcto. laufenden Steuerrückstandes per 61 fl. 49 3/4 kr. c. s. c., sind die Feilbietungstermine ob der derselben gehörigen, im Grundbuche Gottschee sub Rekt. Nr. 1124 vorkommenden, auf 490 fl. bewertheten 1/4 Hube, auf den 3. September, den 3. Oktober und den 5. November 1856, jedesmal Vormittags von 10—12 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange anberaumt worden, daß die Realität bei den letzten Terminen auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 27. Juli 1856.

3. 6108.

Bei der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Anbot erfolgt, daher die zweite Feilbietungstagsatzung auf den 3. Oktober d. J. bestimmt wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 6. September 1856.

3. 1749. (3) E d i k t. Nr. 2288.

Vom dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Smreker von Kropp, gegen Simon Wschmann von Kropp, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 28. Oktober 1853, Z. 4553, schuldigen 300 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Radmannsdorf sub Post-Nr. 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405 und 407 vorkommenden Zainhammerantheile, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1050 fl. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 25. Oktober, auf den 22. November und auf den 20. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, 10. August 1856.

3. 1750. (3) E d i k t. Nr. 3318.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Tabulargläubigers Andreas Skrabec von Alaka, die Reliquation der dem Jakob Kosmann von Großoblat gehörig gewesenen, daseibst gelegenen, und im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Nablischek sub Urb. Nr. 1718 vorkommenden und vom Johann Baraga von Krample, nun selig, im Exekutionswege erstandenen Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 2496 fl., auf Gefahr und Kosten des Erstehers, wegen Nichtzuhaltung der Feilbietungsbedingungen, bewilliget und zur Vornahme derselben die einzige Tagsatzung auf den 20. Oktober l. J. früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität bei derselben nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können inzwischentäglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 16. August 1856.

3. 1751. (3) E d i k t. Nr. 3298.

Vom dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei die exekutive Feilbietung der, dem Exekuten Peter Stritof von Cajnerje gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Nablischek sub Urb. Nr. 240/236 u. 246/232, Rekt. Nr. 458 und 460 vorkommenden, laut Protokolls de prass. 28. Jänner 1849, Z. 303, auf 400 fl. bewertheten Realität zur Einbringung der, dem Josef Modiz

aus dem exekutiven intabulirten Urtheile ddo. 21. August 1848, Z. 2292, schuldigen 191 fl. 16 kr. c. s. c., bewilliget und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 16. Oktober, auf den 17. November und auf den 18. Dezember l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben veräußert werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 12. August 1856.

3. 1753. (3) E d i k t. Nr. 4678.

Vom dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Karl Premru von Práwald, Machthaber des Hrn. Josef Besel von Adelsberg, gegen Anton Wallil von Losch, wegen aus dem wirtschaftsamtlichen Vergleiche vom 17. Juli 1847, Z. 274, schuldigen 217 fl. 32 kr. C. M. c. s. c., in die Reassumirung der mit Bescheid vom 22. Februar 1855, Z. 1005, bewilligten dritten exekutiven öffentlichen Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Nr. 275, Rekt. Z. 27, vorkommenden Realitäten, dann der im Grundbuche des Gutes Leutenburg sub Urb. Nr. 1, Rekt. Z. 1 vorkommenden 1/2 Hube der, ebendort sub Urb. Nr. 1 1/2 vorkommenden 1/2 Hube, und endlich des im Grundbuche der Herrschaft Haasberg sub Urb. Fol. 177 vorkommenden Weingartens Cernenc bisterski, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3845 fl. gewilliget, und zur Vornahme derselben die neuerliche dritte Feilbietungstagsatzung auf den 18. Oktober 1856 Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten bei dieser dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meißbietenden hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Wippach am 26. August 1856.

3. 1770. (3) E d i k t. Nr. 2770.

Vom dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Hrn. Karl Premru von Práwald, als Machthaber des Herrn Gregor Turza von Planina, gegen Lukas Kauzhizh von Bukuje, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c., die mit Bescheid vom 30. Jänner l. J., Z. 470, auf den 7. Juni l. J. angeordnete dritte exekutive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Luegg sub Urb. Nr. 90 1/2 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2342 fl. 30 kr. C. M., auf den 25. Oktober 1856 Vormittags 10 Uhr hieramts mit dem Anhange übertragen worden, daß die feilzubietende Realität auch unter dem Schätzungswerte an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 7. Juni 1856.

3. 1771. (3) E d i k t. Nr. 3258.

Vom dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Krainz von Grachovo, nun in Raket, gegen Lukas Gorlanz von Grenobitz, wegen schuldigen 100 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche des Gutes Neukofel sub Urb. Nr. 65 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2913 fl. 45 kr. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagsatzung auf den 23. Oktober, die zweite auf den 22. November und die dritte auf den 23. Dezember 1856, jedesmal Vormittags um 10 Uhr hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 2. Juni 1856.